

Antrag zuhanden der 54. ROS Delegiertenversammlung - 25. November 2023

Der ROS Vorstand unterbreitet den ROS Vereinen einen Antrag für eine Reglementsänderung im Reglement ROS 3.2.

Alte Version

14. WETTKAMPFGERICHT

Der zuständige Funktionär des Regionalverbandvorstandes bestimmt den Schiedsrichter. Dieser genehmigt das vom Organisator vorgeschlagene Wettkampfgericht.
Die ROS entschädigt den Schiedsrichter, seinen Stellvertreter sowie den oder die Starter nach den Ansätzen von Swiss Swimming.

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für die Dauer des Wettkampfes folgende Anzahl ausgebildete Richter zu stellen:

- 1 Richter für 1 bis 7 gemeldete Schwimmer
- 2 Richter für 8 bis 14 gemeldete Schwimmer
- 3 Richter für 15 und mehr gemeldete Schwimmer

Startet ein Verein nur an einem Tag, so ist er zur Stellung der Richter nur an diesem Tag verpflichtet.

Nicht für das Kontingent der Vereine zählen folgende Funktionen:

Speaker, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Starter (diese werden vom Organisator bzw. von der ROS gestellt).

Neue Version (Änderungen rot markiert)

14. WETTKAMPFGERICHT

Der zuständige Funktionär des Regionalverbandvorstandes bestimmt den Schiedsrichter. Dieser genehmigt das vom Organisator vorgeschlagene Wettkampfgericht.
Die ROS entschädigt den Schiedsrichter, seinen Stellvertreter sowie den oder die Starter nach den Ansätzen von Swiss Swimming.

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für die Dauer des Wettkampfes folgende Anzahl ausgebildete Richter zu stellen:

- 1 Richter für 1 bis 5 gemeldete Schwimmer
- 2 Richter für 6 bis 10 gemeldete Schwimmer
- 3 Richter für 11 bis 20 gemeldete Schwimmer
- 4 Richter ab 21 gemeldeten Schwimmern

Startet ein Verein nur an einem Tag, so ist er zur Stellung der Richter nur an diesem Tag verpflichtet.

Nicht für das Kontingent der Vereine zählen folgende Funktionen:

Speaker, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Starter (diese werden vom Organisator bzw. von der ROS gestellt).

swiss aquatics

ostschweiz

Begründung

Für das Stellen der Richter am Beckenrand sind die teilnehmenden ROS Vereine zuständig. Der Organisator sollte am Beckenrand keine Richter aus seinem Verein stellen müssen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass aus verschiedenen Gründen dieser Grundsatz nicht mehr eingehalten werden kann. Darum scheint es für den ROS Vorstand unerlässlich zu sein, das Reglement diesbezüglich anzupassen.

Anmerkung:

Falls dieser Antrag nicht angenommen wird, wird für das Richterteam die Dauer des Einsatzes geändert. Es wird nicht mehr nach einer Stunde Einsatz ein Wechsel des

Richterteams vorgenommen, sondern erst nach 2 Stunden (weiterhin wie bis anhin 1 Stunde Pause). Da die Einsatzzeiten der Richter im Reglement nicht festgehalten sind, liegt diese Änderung in der Kompetenz des Vorstandes ROS.

Die von den Delegierten angenommene Reglementsänderung (oder allenfalls die Änderung der Dauer des Einsatzes des Richterteams) wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Chur, 10. Oktober 2023

Für den Vorstand ROS:
Peter Takacs, Fachwart Schwimmen ROS